



- Beschlusskammer 8 -

Beschluss

Az.: BK8-10/014

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV

wegen Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die Beschaffung von Verlustenergie

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Dr. Frank-Peter Hansen,
den Beisitzer Alexander Lüttke-Handjery
und den Beisitzer Wolfgang Wetzl

gegenüber der RWE Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH, Bochumer Straße 2, 45661 Recklinghausen, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer,

- Netzbetreiber -

am 10.08.2010 beschlossen:

1. Das Verfahren zur Beschaffung der Verlustenergie wird entsprechend der vom Netzbetreiber am 16.07.2010 übersandten freiwilligen Selbstverpflichtung (FSV) als wirksam verfahrensreguliert festgelegt. Die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt nach Maßgabe der Ziffer 4.2.2. dieses Beschlusses.
2. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2013 befristet.
3. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Regulierungsbehörde trifft mit der vorliegenden Festlegung eine wirksame Verfahrensregulierung für die Verlustenergiebeschaffung.

Für die Beschaffung der Verlustenergie durch Unternehmen mit mehr als 100.000 Kunden hat die Bundesnetzagentur am 21.10.2008 bereits eine Vorgabe erlassen (Az.: BK6-08-006). Diese stellte keine wirksame Verfahrensregulierung dar, weil den Netzbetreibern erhebliche Spielräume bei der Beschaffung verbleiben. Eine wirksame Verfahrensregulierung setzt jedoch voraus, dass keine oder nur geringfügige Möglichkeiten der eigenständigen Kostenbeeinflussung bestehen. Positive Kostenbeeinflussungsmöglichkeiten im Sinne einer Senkung der Beschaffungskosten für die Verlustenergie verbleiben auch unter Beachtung der Vorgaben der Beschlusskammer 6 insbesondere bei folgenden Punkten:

- Ausschreibungszeitpunkte und -zeiträume
- Losgröße der Langfristkomponente
- Freistellung der Bildung von Ausschreibungsgemeinschaften
- Band- oder Profilbeschaffung

Durch volatile Energieeinkaufspreise kann es zu Kostenschwankungen bei der Beschaffung von Verlustenergie kommen, die zu deutlichen Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen führen können. Deshalb erscheint es erforderlich, dass die Verlustenergiekosten jährlich angepasst werden können. Da der Netzbetreiber aber einen Einfluss auf die Höhe der Beschaffungskosten hat, ist es zwingend erforderlich, die Kosten einer Effizienzkontrolle zu unterziehen. Eine jährliche Einzelfallprüfung der Kosten für Verlustenergie, um bestimmte Schwankungen nachbilden zu können, ist allerdings im bestehenden Regelungssystem weder vorgesehen, noch scheint sie sachlich geboten. Insbesondere sind die Voraussetzungen für eine Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV nicht erfüllt. Weder ist die Voraussetzung eines unvorhersehbaren Ereignisses bei der frühzeitigen Beschaffung von Verlustenergie erfüllt, noch liegt typischerweise eine unzumutbare Härte vor.

Die Bundesnetzagentur erklärt nun mit dieser Festlegung die Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie unter Berücksichtigung von Anzeielementen als wirksam verfahrensreguliert gemäß § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV und ermöglicht dem Netzbetreiber eine jährliche Anpassung der Erlösobergrenze in effizienter Höhe. Der Netzbetreiber wird dazu angehalten, die entsprechenden Spielräume im Sinne von größerer Effizienz und Kosteneinsparungen zu nutzen. Die FSV schließt die vorhandenen Spielräume in der Beschaffung nicht, sondern ermöglicht es, bestimmte marktpreisbasierte Kostenschwankungen bei der Verlustenergiebeschaffung in effizienter

Höhe in der Erlösobergrenze zu berücksichtigen. Sie stellt auf diese Weise eine zukunftsorientierte Regelung dar, die der Vereinfachung und der Verbesserung der Planungs- und Rechtssicherheit dient.

Die Bundesnetzagentur strebt auch für die zweite Anreizregulierungsperiode ein Verfahren für eine angemessene Berücksichtigung der Verlustenergiebeschaffungskosten an, um in ähnlicher Weise eine angemessene Kostendeckung zu gewährleisten.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Rechtsgrundlage

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu den Bereichen treffen, die nach § 11 Abs. 2 S. 2 bis 4 ARegV einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Die Regelung des § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV sieht bei Stromversorgungsnetzen die Möglichkeit vor, Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten zu behandeln, soweit diese einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Eine wirksame Verfahrensregulierung liegt nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV vor, soweit eine umfassende Regulierung des betreffenden Bereichs durch vollziehbare Entscheidung der Regulierungsbehörden oder freiwillige Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber erfolgt ist und die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV festgelegt hat.

Die Befristung der Festlegung in Ziff. 2 des Tenors beruht auf § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV i.V.m. § 3 ARegV, der Widerrufsvorbehalt in Ziff. 3 des Tenors auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

3. Formelle Anforderungen

Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung sind erfüllt. Von einer Anhörung des Netzbetreibers konnte gem. § 28 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG abgesehen werden. Das Bundes-

kartellamt und die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben am 29.07.2010 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

4. Materielle Anforderungen

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Ermessen pflichtgemäß ausgeübt. Die Festlegung zur wirksamen Verfahrensregulierung ist erforderlich und geboten und die konkrete Ausgestaltung ist fehlerfrei.

4.1. Festlegungszweck

Nach § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen.

Die vorliegende Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 ARegV sowie §§ 20 - 21a EnWG, indem sie zuverlässige Rahmenbedingungen für den betroffenen Netzbetreiber hinsichtlich der sachgerechten Berücksichtigung von Kosten für Verlustenergie schafft. So wird die Gefahr massiver Über- oder Unterdeckungen bei den stark volatilen Beschaffungskosten für Verlustenergie minimiert. Damit wird dem Ziel eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen Rechnung getragen. Ferner wird der Ansatz des § 21 Abs. 2 EnWG, Anreize für eine effiziente Leistungserbringung zu setzen, konsequent angewendet.

4.2. Festlegung ist erforderlich und geboten

Bei der Entscheidung, ob die Beschlusskammer von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht, hat sie berücksichtigt, dass die Festlegung erforderlich und geboten ist, um den besonderen Umständen und Kosten der Netzbetreiber durch die Beschaffung von Verlustenergie Rechnung zu tragen. Die Festlegung dient dabei der Schaffung von verlässlichen Rahmenbedingungen. Sie soll eine umfassende Rechtssicherheit in Bezug auf die Kostenanerkennung bei Verlustenergie schaffen.

Bei der Entscheidung zur Ausgestaltung der Festlegung hat die Beschlusskammer das ihr zustehende Auswahlermessen fehlerfrei ausgeübt. Die Festlegung der wirksamen Verfahrensregulierung auf Grundlage der freiwilligen Selbstverpflichtung des Netzbetreibers ist ermessensfehlerfrei.

Die Beschlusskammer hat in ihren Erwägungen auch berücksichtigt, dass die vorliegende FSV „als letzter Baustein“ die bislang existierende Lücke schließt, die zu einer Anerkennung der Kosten für Verlustenergie als verfahrensreguliert besteht. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass mit der vorliegenden FSV eine sach- und interessengerechte Regelung vorliegt, die

den Interessen des Netzbetreibers an Verlässlichkeit in der Kostenerstattung im Rahmen der ARegV Rechnung trägt. Die durch die Beschlusskammer 6 am 21.10.2008 erlassenen Beschaffungsvorgaben (AZ.: BK6-08-006) gewährleisten eine transparente, marktorientierte und diskriminierungsfreie Beschaffung der Verlustenergiemengen. Aufgrund der Spielräume in der Beschaffung ist ein reines Durchreichen der tatsächlich entstehenden Kosten jedoch nicht sachgerecht. Mit dieser Festlegung werden nun Anreize zu einem effizienten Verhalten geschaffen. Kostenänderungen können in effizienter Höhe in der Erlösbergrenze berücksichtigt werden.

Ebenfalls notwendig sind die Befristung der Festlegung sowie die Regelung eines Widerrufsvorbehaltes. Damit wird sichergestellt, dass die Festlegung nach einer angemessenen Anwendungszeit überprüft werden muss bzw. im Falle von Rechtsänderungen oder tiefgreifenden Marktveränderungen unschwer angepasst werden kann.

4.2.1. Ausgestaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung fehlerfrei (Tenor zu 1. und 2.)

Mit dem Tenor zu 1. und 2. wird das Verfahren zum Umgang mit den Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie entsprechend der vorgelegten freiwilligen Selbstverpflichtung als wirksam verfahrensreguliert festgelegt.

Bei der Ausgestaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungen war neben den Zielen eines effizienten und diskriminierungsfreien Netzzugangs und den Zwecken des § 1 EnWG zu berücksichtigen, dass die freiwillige Selbstverpflichtung den betreffenden Bereich derart umfassend regeln muss, dass sie den Netzbetreibern keine oder nur geringfügige Möglichkeiten einer eigenständigen Kostenbeeinflussung lassen darf (vgl. Begründung zu § 11 ARegV, BR-Drs. 417/07, S. 52). Die vom Netzbetreiber vorgelegte freiwillige Selbstverpflichtung erfüllt diese Anforderungen. Sie regelt den Bereich der Kostenberücksichtigung im Hinblick auf Verlustenergie derart detailliert und umfassend, dass dem Netzbetreiber in diesem Rahmen nur noch solche Möglichkeiten einer eigenständigen Kostenbeeinflussung bleiben, die unter Betrachtung aller Umstände der Gesamtsituation als geringfügig bewertet werden können. Aus diesem Umstand ergibt sich auch die Notwendigkeit einer Anreizkomponente, welche den verbleibenden Beeinflussungsmöglichkeiten sachgerecht Rechnung trägt.

4.2.2. Modellbeschreibung

Das in der FSV dem Netzbetreiber vorgegebene Modell regelt den Umgang mit den Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie. Mit Verlustenergie wird die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie bezeichnet.

Unter Verlustenergiekosten fallen damit Kosten der Beschaffung gemäß der Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Bestimmung der Netzverluste der BNetzA (BK6-08-006) vom 21.10.2008. Sind weniger als 100.000 Kunden unmittelbar

oder mittelbar an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen, verpflichtet er sich, die Verlustenergie ebenfalls gemäß der Festlegung BK6-08-006 vom 21.10.2008 zu beschaffen.

Der Verteilernetzbetreiber passt seine Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres der ersten Regulierungsperiode (beginnend ab 2011) selbstständig an, in dem er sie um die Differenz zwischen den in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen für die Kosten der Verlustenergiebeschaffung und den Verlustenergiekosten, die sich aufgrund der in der FSV vorgegebenen Berechnungsmethodik ergeben, korrigiert. Die Kosten gemäß der Berechnungsmethodik der FSV ergeben sich aus der Multiplikation des jährlichen Referenzpreises mit der ansatzfähigen Verlustenergiemenge.

Referenzpreis

Innerhalb eines 12-monatigen Zeitraums (01.07. bis 30.06.) wird jährlich auf Basis von Börsenpreisen ein durchschnittlicher Preis ermittelt. Der Referenzpreis RP_t für das Jahr t ergibt sich aus den durchschnittlichen Phelix-Year-Future-Settlement-Preisen des Zeitraums 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 für das Lieferjahr t . Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt als gewichteter Mittelwert aus dem Base-Preis (80%) und dem Peak-Preis (20%). Der Base- und der Peak-Preis errechnen sich aus dem (ungewichteten) Durchschnitt der an der European Energy Exchange AG (EEX) gehandelten und veröffentlichten Tagespreise

$$RP_t = 0,8 \cdot Base_t [01.07.(t-2); 30.06.(t-1)] + 0,2 \cdot Peak_t [01.07.(t-2); 30.06.(t-1)]$$

wobei

$$Base_t [01.07.(t-2); 30.06.(t-1)] =$$

tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis, aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr t

und

$$Peak_t [01.07.(t-2); 30.06.(t-1)] =$$

tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis, aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr t .

Ansatzfähige Menge

Die der Festlegung zur Erlösobergrenze zu Grunde liegende Verlustenergiemenge $M_{gen.}$ wird konstant gehalten. Hierbei handelt es sich um die der Entgeltgenehmigung für 2008 (Zeile 12 der Gesamtkostenübersicht „Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie“) zu Grunde liegende Menge, die unter Berücksichtigung von Effizienz Gesichtspunkten auf Basis der Istmengen des für die Kostenprüfung maßgeblichen Basisjahres 2006 ermittelt wurde. Eine jährliche Anpassung der Mengenkomponekte findet nicht statt.

Anpassung der Erlösobergrenze

Die Erlösobergrenze wird durch den VNB jährlich um die Differenz D aus den genehmigten Verlustenergiekosten $KVE_{gen.}$ und den für das jeweilige Jahr ansatzfähigen Kosten angepasst:

$$D_t = RP_t \cdot M_{gen.} - KVE_{gen.}$$

Differenzen zwischen den tatsächlichen Beschaffungskosten und den ansatzfähigen Kosten darf der VNB als Bonus behalten bzw. sind durch den VNB als Malus zu tragen.

Anpassung der Erlösobergrenze für das Startjahr 2011

Gemäß Abschnitt D findet die FSV erstmalig in 2011 Anwendung. Dementsprechend wird die durch Beschluss der BNetzA bereits für die Jahre 2011 bis 2013 festgelegte Erlösobergrenze mit Umsetzung dieser FSV jährlich neu angepasst.

Für die erstmalige Anwendung der FSV im Jahr 2011 stehen die zur Anwendung kommenden Werte bereits fest. Für die Anpassung der Erlösobergrenze 2011 werden die durchschnittlichen Börsenpreise der im Zeitraum 01.07.2009 bis 30.06.2010 für das Lieferjahr 2011 gehandelten Phelix-Year-Futures herangezogen. Der jährlich anzuwendende Referenzpreis wird von der BNetzA bis zum 31.08. des jeweiligen Vorjahres veröffentlicht. Der Referenzpreis für die Anpassung der Erlösobergrenze 2011 beträgt 55,75 €/MWh.

4.2.3. Befristung der Festlegung (Tenor zu 2.)

Die Befristung der Festlegung bis zum 31.12.2013 beruht auf § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV und § 3 ARegV. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV erfolgt die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die verbleibenden Dauer der Regulierungsperiode.

Die Befristung ist im Hinblick auf den Effizienzvergleich für die zweite Regulierungsperiode notwendig. Die Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie sind ein wesentlicher Kostentreiber im Effizienzvergleich, die durch den Netzbetreiber beeinflusst werden können. Somit ist es sachgerecht, die in dem nach § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau tatsächlich enthaltenen Kostenansätze im Effizienzvergleich zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung des Effizienzvergleichs nur ein für alle Netzbetreiber einheitlicher Ansatz möglich, um Verzerrungen zu vermeiden. Durch die Befristung zählen die Verlustenergiekosten in der zweiten Regulierungsperiode nicht zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß § 11 ARegV und können bei der Bestimmung der Aufwandparameter berücksichtigt werden (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV).

4.2.4. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 3.)

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass neue Erkennt-

nisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Hiervon wird das berechnete Bedürfnis des Netzbetreibers nach Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

Der Netzbetreiber hat sich mit Abgabe der FSV verpflichtet, nach Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV anhängige Beschwerden zurückzunehmen, soweit sie die Ablehnung der Anträge auf Anerkennung der vorgelegten freiwilligen Selbstverpflichtung in Bezug auf die Verlustenergie bzw. die Einstufung der materiellen Beschaffungsvorgaben für Verlustenergie (BK6-08-006) als verfahrensreguliert betreffen. Zusätzlich hat er erklärt, dass sämtliche Beschwerden und Beschwerdegegenstände betreffend die Anerkennung von erhöhten Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie nicht weiter verfolgt werden. Der Netzbetreiber hat zugesichert, die Beschwerden insoweit zurückzunehmen bzw. den Beschwerdegegenstand entsprechend zu begrenzen. Hiervon ausgenommen sind Beschwerden gegen die Ablehnung eines Härtefalls gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV wegen gestiegener Verlustenergiebeschaffungskosten betreffend die Anpassung der Erlösobergrenze für die Jahre 2009 und 2010, sofern der jeweilige Antrag bis zum 31.05.2010 bei der Bundesnetzagentur eingegangen ist. Ferner hat der Netzbetreiber sich verpflichtet, etwaige anhängige und noch nicht beschiedene Anträge auf Absenkung der Effizienzvorgabe gemäß § 15 Abs.1 ARegV oder § 16 Abs. 2 ARegV, soweit sie die Kosten der Verlustenergiebeschaffung betreffen, zurückzunehmen. Der Netzbetreiber hat erklärt, dass Verlustenergiekosten künftig innerhalb der ersten Regulierungsperiode im Rahmen der Beurteilung etwaiger Härtefallanträge außer Betracht bleiben sollen.

5. Kosten (Tenor zu 4.)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 10.08.2010

Vorsitzender



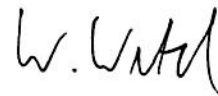
Dr. Hansen

Beisitzer



Lüdtkje-Handjery

Beisitzer



Wetzl